

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Goch
für die Jahre 2022 bis 2024 vom 15. Dezember 2021**

Aufgrund § 6 Absatz 1 Ziffer 1 und Absatz 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten in Nordrhein-Westfalen (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. 2006 S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2018 (GV. NRW. S 172), wird für die Stadt Goch als örtliche Ordnungsbehörde durch Ratsbeschluss vom 14.12.2021 nachstehende Verordnung erlassen:

**§ 1
(Verkaufsstellenöffnung)**

(1) Verkaufsstellen im Stadtgebiet Goch dürfen an folgenden Sonntagen, jeweils in der Zeit von

13.00 Uhr bis 18.00 Uhr, geöffnet sein:

- Im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Gocher Street Food Frühling“
 - Sonntag, 06. März 2022
 - Sonntag, 05. März 2023
 - Sonntag, 03. März 2024

- Im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Mai- und Brunnenfest“
 - Sonntag, 08. Mai 2022
 - Sonntag, 07. Mai 2023
 - Sonntag, 05. Mai 2024

- Im Zusammenhang mit der Herbstkirmes und der darin eingebundenen Veranstaltung „Goch genießen – das Fest aller Sinne!“
 - Sonntag, 23. Oktober 2022
 - Sonntag, 29. Oktober 2023
 - Sonntag, 27. Oktober 2024

- Im Zusammenhang mit dem Weihnachtsmarkt
 - Sonntag, 11. Dezember 2022
 - Sonntag, 17. Dezember 2023
 - Sonntag, 15. Dezember 2024

(2) Von der Verkaufsstellenöffnung ausgenommen sind die Verkaufsstellen des Lebensmittel- und Getränkehandels sowie Apotheken außerhalb der Notdienste.

**§ 2
(Voraussetzungen für die Verkaufsstellenöffnung)**

(1) Die örtlichen Veranstaltungen und die Öffnung der Verkaufsstellen haben in räumlicher Nähe gemäß § 6 Absatz 1 Satz 3 LÖG NRW zu stehen. Die Verkaufsstellen unmittelbar entlang folgender Straßenzüge/Veranstaltungsflächen dürfen an den in § 1 Absatz 1 genannten Sonntagen geöffnet werden:

- Auf dem Wall
- Am Steintor
- Bahnhofstraße (zwischen Am Steintor und Feldstraße)
- Brückenstraße (zwischen Feldstraße und Markt)
- Frauenstraße (zwischen Voßstraße und Hinter der Mauer)
- Markt
- Mühlenstraße (zwischen Markt und Adolf-Kolping-Straße)
- Steinstraße
- Voßstraße

Die vorgenannten Straßenzüge/Veranstaltungsflächen sind in dem als Anlage beigefügten Lageplan gekennzeichnet.

In den Gocher Gewerbegebieten und in den Gocher Ortsteilen dürfen die Verkaufsstellen nicht geöffnet sein. Die Dauer der örtlichen Veranstaltungen hat im zeitlichen Zusammenhang mit den Verkaufsstellenöffnungen zu stehen.

- (2) Bei Werbemaßnahmen des Veranstalters müssen die Veranstaltungen gemäß § 1 Absatz 1 gegenüber der Öffnung der Verkaufsstellen im Vordergrund stehen.

§ 3 (Schutzvorschriften)

Die Schutzvorschriften für Arbeitnehmer nach § 10 Ladenöffnungsgesetz NRW, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes in der jeweiligen Fassung sind zu beachten.

§ 4 (Ordnungswidrigkeit)

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen dieser Verordnung vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der zugelassenen Öffnungszeiten (§ 1) und / oder Verkaufsstellen außerhalb des zugelassenen Bereiches (§ 2) öffnet und / oder gegen die Schutzvorschriften (§ 3) verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit gemäß Absatz 1 kann nach § 12 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis 5.000 Euro geahndet werden.

§ 5 (Inkrafttreten)

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.